



Bundesbeschluss über eine Erhöhung und Laufzeitverlängerung des Zahlungsrahmens für die Förderung des alpenquerenden Schienengüterverkehrs

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹
und Artikel 8 des Güterverkehrsverlagerungsgesetzes vom 19. Dezember 2008²,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 13. November 2019³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Der mit dem Bundesbeschluss vom 3. Dezember 2008⁴ über den Zahlungsrahmen für die Förderung des alpenquerenden Schienengüterverkehrs bewilligte Zahlungsrahmen wird auf 1765 Millionen Franken erhöht. Die Laufzeit wird bis Ende 2026 verlängert.

² Die Investitionsbeiträge an Terminals und Anschlussgleise sind nicht Gegenstand des Zahlungsrahmens.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ SR 101

² SR 740.1

³ BBl 2019 8367

⁴ BBl 2009 8291; geändert durch den BB vom 8. Juni 2010 über den Nachtrag I zum Voranschlag 2010 (BBl 2010 5045) und die Änderung vom 19. Juni 2014 (BBl 2014 5407).

